



Hygieneplan

Schule Rotenhäuser Damm

Hamburg, 27. April 2020



INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Hygiene im Sanitärbereich
3. Infektionsschutz in den Pausen
4. Infektionsschutz im Unterricht
5. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen
6. Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Alle staatlichen Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen der FHH zur Verfügung gestellt wurde und gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben.**
- **Mindestabstand von 1,50 m** zu anderen Personen halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.
- **Öffentliche Gegenstände wie Türklinken** oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (Mundschutz)** soll jedes Kind im Unterricht seine griffbereit haben, falls die Lehrkraft den Mindestabstand für einen kurzen Moment beim Erklären nicht einhalten kann und das Kind dazu auffordert die Mundschutzmaske aufzusetzen. Es empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.
- **Beachten Sie bitte bei der Mundschutzmaske folgende Regel**: nach dem Tragen muss diese luftdicht verschlossen aufbewahrt und täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden. Für die Beschaffung und Pflege der Mundschutzmaske ist jeder selbst verantwortlich!

Für die Beschaffung und Pflege der Mundschutzmaske ist jeder selbst verantwortlich!

2. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schüler*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

3. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand von 1,5m gehalten wird. Dazu sollen die Schüler*innen nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. **Um das sicherzustellen, kann die Schulleitung beispielsweise versetzte Pausenzeiten bestimmen oder die Schulhöfe und Außenflächen in getrennte Areale für unterschiedliche Lerngruppen unterteilen.** Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

ACHTUNG: In den großen Pausen ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht!

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, im Schulbüro und in der Teeküche.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums und der Klassenfrequenz auf max. 15 reduziert.

Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte, Frühstück o.ä.) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schüler*innen sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Die Gruppen werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt, Schüler*innen dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehrere Lerngruppen wechseln.

Jede Gruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt wird.

Ein Raum kann auch von zwei Gruppen genutzt werden, wenn zwischen den Nutzungen eine gründliche Reinigung stattfindet und so viele Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, dass die Schüler*innen jeder Gruppe eigene Arbeitsplätze haben, die von der jeweils anderen Gruppe nicht genutzt werden.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Zu korrigierende Materialien werden in Ablagekörben im Unterrichtsraum gesammelt.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist nur möglich, wenn ein Abstand zwischen den Schüler*innen von 1,5 Metern bei der Essenseinnahme sowie der bei der Essensausgabe strikt eingehalten werden kann.

Essensausgabestellen der Selbstbedienung/Bufferform sind ausgeschlossen.

Die Mittagessenszeiten sind zu entzerren.

Das Mittagessen wird in drei Schichten unter der Einhaltung aller Abstandsregeln in Kleingruppen ermöglicht. Der Caterer stellt **ein Mittagessen** für alle Kinder zur Verfügung. (Allergiker werden weiterhin beachtet!)

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern prioritär zu prüfen.

10. SCHÜLER MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Schüler*innen mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)

können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abzusagen.

9. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen.

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).